

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1968	Nummer 141
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018 203016	18. 10. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Laufbahnverordnung; Anerkennung von Ingenieurschulen und höheren Fachschulen gemäß § 32 LVO .	1758
20317	26. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Dienstkleidung für Angestellte und Arbeiter	1758
22306		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 8. 1968 (MBL. NW. S. 1527/SMBL. NW. 22306) Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1758
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 9. 1968 (MBL. NW. S. 1653/SMBL. NW. 2370) Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Verpflichtung zur Anmietung von Garagen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und im Landesbedienstetenwohnungsbau	1759
8301	25. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegspferfürsorge; Verhältnis der Krankenhilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG zu der Krankenversorgung nach § 276 Abs. 1 LAG	1759

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
30. 9. 1968	Bek. — Genehmigung des Verkehrsflughafens Münster—Osnabrück	1759
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 10. 1968	Bek. — 11. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1759
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 52 v. 23. 10. 1968	1760
	Nr. 53 v. 30. 10. 1968	1760

I.203018
203016**Laufbahnverordnung
Anerkennung von Ingenieurschulen
und höheren Fachschulen gemäß § 32 LVO**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 4 — 1461/68 —
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— I B 2 — 01.002 — 90 E 68 — v. 18. 10. 1968

In dem Gem. RdErl. v. 15. 11. 1966 (SMBI. NW. 203018)
wird in Abschnitt I hinter Buchstabe d) eingefügt:

- e) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Essen
— Fachrichtung Grünplanung, Garten- und Land-
schaftsbau —
(sechssemestrig)

— MBI. NW. 1968 S. 1758.

20317

Dienstkleidung für Angestellte und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1968 —
B 4246 — 1 — IV 1

Zur Wahrung einer einheitlichen Handhabung im
Landesbereich ist bei der Beschaffung und Gestellung
von Dienstkleidung nach den folgenden Richtlinien zu
verfahren.

**Richtlinien
über die Dienstkleidung
von Angestellten und Arbeitern**

1. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse während der Arbeit an Stelle anderer Kleidung getragen werden müssen. Ist das Tragen von Dienstkleidung angeordnet, sind die Angestellten und Arbeiter verpflichtet, während des Dienstes die Dienstkleidung zu tragen. Außerhalb des Dienstes dürfen Dienstkleidungsstücke grundsätzlich nicht getragen werden.
2. Die für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über eine Dienstkleidung können sinngemäß auf Angestellte und Arbeiter angewendet werden, die die gleichen Tätigkeiten wie die entsprechenden Beamten ausüben (z. B. im Justizvollzugsdienst).
3. Pförtnern und Fahrstuhlführern, die von den Ministerien gestellt werden, sowie Boten in den Ministerien kann eine Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Personenkreis habe ich das dienstliche Interesse an einer besonderen Kenntlichmachung bzw. an einer einheitlichen und guten Kleidung anerkannt.
4. Bei der Beschaffung der Dienstkleidung für Kraftfahrer von landeseigenen Dienstkraftwagen ist nach meinem RdErl. v. 30. 11. 1964 (SMBI. NW. 20317) zu verfahren.
5. Andere als die in Nummern 2 bis 4 genannten Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich keine Dienstkleidung. Wenn ein dringendes dienstliches Interesse daran besteht, daß einzelne Arbeitnehmer, die z. B. den Ordnungsdienst bei Gerichten, Museen oder wissenschaftlichen Hochschulen wahrnehmen, ebenfalls durch das Tragen einer Dienstkleidung besonders kenntlich gemacht werden, darf diese nur mit meiner Zustimmung beschafft werden.
6. Die Dienstkleidung besteht
 - a) für Pförtner und Fahrstuhlführer, die von den Ministerien gestellt werden, aus einem dunkelgrünen Tuchrock und einer langen schwarzen Tuchhose,

b) für Boten aus einem grau-grünen Rock und einer langen schwarzen Hose,

c) für Arbeitnehmer, die nach Nummer 5 eine Dienstkleidung erhalten können, aus einem Rock und einer Hose, deren Beschaffenheit auf Vorschlag der Dienststelle von dem zuständigen Fachminister bestimmt wird.

7. Die Tragezeiten für die Dienstkleidung sollen auf mindestens zwei Jahre festgesetzt werden. Sie können nach den tatsächlichen Verhältnissen nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise abgekürzt werden, wenn die Dienstkleidung vorzeitig unansehnlich geworden und dem Ansehen der Behörde daher abträglich ist.
8. Die Dienstkleidung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bis zum Ablauf der festgesetzten Tragezeit bleiben die Kleidungsstücke Eigentum des Landes. Die Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn Dienstkleidung, die gewährt werden konnte, ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt worden ist.
9. Die sachgemäße Benutzung und die pflegliche Behandlung der Dienstkleidungsstücke ist von der Verwaltung zu überwachen. Die Verwaltung kann erforderliche Instandsetzungen und chemische Reinigungen anordnen und die Arbeiten vergeben. Das Land trägt die Kosten für Instandsetzungsarbeiten und Reinigungen, die infolge Verschleißes, Beschädigung oder starker Verschmutzung beim dienstlichen Gebrauch erforderlich werden. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, dem Land den Schaden zu ersetzen, wenn solche Arbeiten aus Gründen erforderlich werden, die er zu vertreten hat.
10. Um das Interesse der Arbeitnehmer an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidungsstücke zu erhöhen, sollen die Kleidungsstücke nach Ablauf der Tragezeit in das Eigentum der Angestellten und Arbeiter übergehen. Soweit erforderlich, ist den Arbeitnehmern die Auflage zu machen, daß die Röcke umgefärbt und Landeswappen usw. entfernt werden müssen, wenn die Kleidungsstücke außerhalb des Dienstes getragen werden sollen.
11. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse — im Rahmen des Haushaltsansatzes zu verausgaben. Soweit Regelungen über eine zentrale Beschaffung der Dienstkleidung und Erstattung der Kosten an die beschaffende Behörde bestehen, bleiben diese unberührt.
12. Mein RdErl. v. 30. 7. 1963 (n. v.) — B 4245 — 1952/IV:63 wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1758.

22306

Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 8. 1968 —
(MBI. NW. S. 1527 / SMBI. NW. 22306)

**Verzeichnis
der genehmigten Schulbücher für die Höheren
Fachschulen für Sozialarbeit**

Nach Nr. 5.051701 muß es an Stelle von

„Nr. 5.051702 Schunk: Allgemeines Staatsrecht des Bundes und der Länder 14,— DM“

richtig heißen:

Verlag Reckinger & Co., Siegburg
5.051801 Schunk-De Clerck: Allgemeines Staatsrecht des Bundes und der Länder 14,— DM.

— MBI. NW. 1968 S. 1758.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1653 / SMBl. NW. 2370)

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Verpflichtung zur Anmietung von Garagen
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau
und im Landesbedienstetenwohnungsbau**

Unter 6. muß es in der 12. Zeile heißen: „... daher nicht nur für rechtlich zulässig. ...“.

— MBI. NW. 1968 S. 1759.

8301

**Durchführung der Kriegsoferfürsorge
Verhältnis der Krankenhilfe nach § 27 b BVG
in Verbindung mit § 37 BSHG zu der Kranken-
versorgung nach § 276 Abs. 1 LAG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 9. 1968 —
II B 4 — 4402

§ 276 Abs. 1 Satz 3 LAG ist durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) dahingehend ergänzt worden, daß die Krankenversorgung nach § 276 LAG Satz 1 u. a. nicht entfällt, wenn nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsoferfürsorge ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht. Damit ist die Krankenhilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG im Verhältnis zur Krankenversorgung nach dem LAG nachrangig zu gewähren.

Diese Regelung ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 20. ÄndG LAG mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab anzuwenden. Durch die Bestimmung des Anwendungszeitpunktes hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß mit der Neufassung des § 276 Abs. 1 Satz 3 LAG eine materiell-rechtliche Änderung und nicht nur eine Klarstellung der Vorschrift beabsichtigt ist. Damit sind die Zweifel, die bisher hinsichtlich der Rangfolge der Leistungen der Krankenhilfe im Rahmen der Kriegsoferfürsorge zu der Krankenversorgung nach dem LAG bestanden, beseitigt.

Soweit nach dem 1. 6. 1967 Krankenhilfe der Kriegsoferfürsorge vorrangig vor der Krankenversorgung nach dem LAG gewährt worden ist, bitte ich, bei den zuständigen Ausgleichsämtern unter Hinweis auf das 20. ÄndG LAG Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten im Rahmen des § 276 Abs. 3 u. 4 LAG zu beantragen. Die zu Lasten des Bundes zu Unrecht in der Kriegsoferfürsorge verrechneten Aufwendungen (80 v. H.) sind unter Beachtung der Nummer 1.2 meines RdErl. v. 18. 1. 1967 (SMBl. NW. 8301) dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBI. NW. 1968 S. 1759.

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Genehmigung
des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 9. 1968 — V/B 2 — 32 — 51

Auf Grund des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist der Flughafen Münster-Osnabrück GmbH die Anlegung und der Betrieb des Flughafens Münster-Osnabrück genehmigt worden.

Der Flughafen erhält als Startbahnsystem eine Haupt- und eine Nebenbahn, deren verlängerte Mittellinien sich schneiden. Als Nebenbahn wird die bereits vorhandene Landebahn verwendet.

Nach § 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden für den Flughafen folgende Angaben gemacht:

1. Bezeichnung des Flughafens
Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück
 2. Lage des Flughafens
ca. 6,5 km nordöstl. von Greven, direkt westlich des Dortmund-Ems-Kanals und 28 km südwestl. von Osnabrück.
 3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugs-
punktes
 - a) Koordinaten: $52^{\circ} 08' 10'' \text{ N}$
 $7^{\circ} 41' 08'' \text{ E}$
 - b) Höhe üNN: 48,0 m
 4. Klassifizierung des Flughafens
Klasse „D“ des Anhangs 14
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt.
 5. Richtung und Länge der Start- und Landebahn
 - a) Hauptbahn 07 / 25
Richtung: $71^{\circ} 251^{\circ}$ (rechtweisend)
Länge: 1 700 m
 - b) Nebenbahn 10 / 28
Richtung: $99^{\circ} 279^{\circ}$ (rechtweisend)
Länge: 700 m
 6. Ausbaustufen des Flughafens
 1. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 1 400 m
 2. Stufe: Hauptstart- und Landebahn bis 1 700 m
 7. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen ver-
kehren dürfen:
Auf dem Flughafen dürfen alle Arten von Luftfahr-
zeugen verkehren. Der Aufstieg von bemannten Frei-
ballonen und die Landung von Fallschirmspringern
bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungs-
präsidenten in Münster.
 8. Zweck des Flughafens:
Anschluß des Münsterlandes an den Luftverkehr.
 9. Haftpflichtversicherung
 - a) Für Personenschäden: Mindestens 2,0 Mio DM
 - b) Für Sachschäden: Mindestens 1,0 Mio DM
- MBI. NW. 1968 S. 1759.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 11. Tagung der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
11. Tagung auf

Donnerstag, den 14. November 1968, 10 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß und zu
Fachausschüssen
3. Änderung der Satzung der Rhein. Zusatzversorgungs-
kasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom
5. 2. 1968
4. Stellenplan 1968;
hier: Beanstandung gemäß Weisung des Innenmini-
sters NW
5. Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1968
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rech-
nungsjahr 1969
7. Fusion der Rheinischen Girozentrale und Provinzial-
bank mit der Landesbank für Westfalen Girozentrale
Köln, den 23. Oktober 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBI. NW. 1968 S. 1759.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 23. 10. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	18. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.)	324
230	27. 9. 1968	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeits- erklärung des Teilplanes 14/1 — Grube Düren, Oberflächengestaltung — im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet	324
805 45	14. 10. 1968	Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	324
822	4. 4. 1968	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	325
	7. 10. 1968	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1969	325

—MBL. NW. 1968 S. 1760.

Nr. 53 v. 30. 10. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20322 7830	15. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Veterinärzuwendungsverordnung	328
20322	22. 10. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	334
29 238	18. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Wohnungszählungsgesetz 1968	328
7842	17. 10. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	328
785	15. 10. 1968	Verordnung NW PR Nr. 10/68 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	329
785 7822	22. 10. 1968	Gesetz über Gebühren nach dem Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutgebührengesetz)	329
83	22. 10. 1968	Verordnung über die Bestimmung von Behörden zur Durchführung des § 10 des Soldatenversorgungs- gesetzes	334
	9. 10. 1968	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Ruhrreinigungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210) Betrifft: Änderung der Satzung des Ruhrverbandes in Essen	334

—MBL. NW. 1968 S. 1760.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.